

Dieser Artikel wurde in der Ausgabe 2/2008 veröffentlicht.



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.



Martin Bednář

### Soziale Dienste in der Tschechischen Republik

Sozialdienstleistungen haben in der Tschechischen Republik eine lange und reiche Tradition. Leider wurde diese Traditionslinie in der Zeit des Realsozialismus, wo auch so viele andere Gebiete des öffentlichen Lebens zugrunde gerichtet wurden, radikal unterbrochen. Ende der 1980er-Jahre war das damalige tschechoslowakische Wohlfahrtssystem zentralisiert und durch die privilegierte Stellung des Staates als Gesetzgeber, Betreiber, Inspektor und Finanzquelle des Wohlfahrtssystems gekennzeichnet. Der Raum für ein unabhängiges Arbeiten aller nichtstaatlichen Einrichtungen war deutlich eingeschränkt bzw. nicht vorhanden, und soziale Probleme wurden verschleiert.

Die Rolle von Bürgerinnen und Bürgern und Familien war stark eingeeengt, karitative und kirchengebundene Tätigkeiten waren gänzlich ausgeschlossen. Die Bürgerinnen und Bürger wurden in die Rolle der passiven Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen, Zuschüssen und Dienstleistungen gedrängt, ohne über deren Umfang und Qualität mitentscheiden zu dürfen.

Anfang der 1990er-Jahre wurden die folgenden Grundsätze bestimmt, die im gesamten System unter Einschluss der Sozialdienstleistungen verwirklicht und schrittweise übernommen werden sollten:

- Entmonopolisierung der Sozialdienstleistungen und größere Auswahl an Hilfsangeboten,
- Dezentralisierung und Demokratisierung der staatlichen Sozialverwaltung,
- Größere Auswahl an Hilfsangeboten nach Maßgabe des sozialen Bedarfs,
- Veränderte Zielsetzung und Humanisierung der sozialen Dienste,
- Vermenschlichung und Professionalisierung der sozialen Dienste.

Trotz dieser Anfang der 1990er-Jahre definierten Prinzipien rückten die Sozialdienstleistungen nicht in den Mittelpunkt der Reformbemühungen. Vorrang hatten damals die Sicherung der politischen Machbarkeit des wirtschaftlichen Umbaus und der Ausgleich negativer gesellschaftlicher Folgen der einzelnen Umbauphasen, da es übermäßige soziale Belastungen zu vermeiden galt. Deshalb wurde das sogenannte „Netz der sozialen Sicherheit“ zur vordringlichen Aufgabe. Das Konzept eines derartigen Netzwerks beruhte auf einem dreistufigen Schutz: 1. auf einer aktiven Beschäftigungspolitik, 2. auf einer Anpassung von Löhnen und Sozialleistungen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten mit dem Ziel, die Abnahme der Realeinkommen wirtschaftlich und sozial erträglich zu gestalten, 3. auf der Bereitstellung von Instrumenten, die ein vermeidbares Abrutschen in Armut verhindern helfen. Diese Stufe des Schutzes umfasst den Bereich der Mindestgarantien – Mindestlöhne, Mindestsätze von Sozialleistungen, Existenzminimum – und den Zugang zu Wohnraum und Pflegeeinrichtungen.

Dieser Artikel wurde in der Ausgabe 2/2008 veröffentlicht.



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.



Schon 1990 wurde das staatliche Monopol beseitigt, und es entstanden neue nichtstaatliche Einrichtungen. Die soziale Tätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern wurde liberalisiert, ebenso diejenige von gemeinnützigen Vereinigungen und Organisationen.

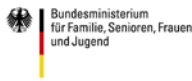
Sonst wurden die Regelungen nicht verändert – mit Ausnahme von Teilnovellierungen gesetzlicher Vorschriften, durch die man das System für nichtstaatliche Erbringer von Sozialdienstleistungen öffnete. Dieser Zustand war recht unbefriedigend. Obgleich es die Bemühung gab, das Sozialfürsorgewesen – zu dem die Sozialdienstleistungen gehörten – zu reformieren, befassten sich sämtliche Änderungen vorwiegend mit dem System von Leistungen. Zudem wurde die tatsächliche Umsetzung dieser Veränderungen trotz verschiedener Entwürfe des Sozialhilfegesetzes immer wieder verschoben. Verhandlungen zu einer besonderen gesetzlichen Regelung der Sozialdienstleistungen begannen erst 1998. Obwohl die Situation vor der besonderen Regelung vorwiegend negativ war, gab es doch einige positive Entwicklungen: das im Aufbau befindliche Netz von Sozialdienstleistungen, das damalige System von Leistungen und Zuschüssen, wachsendes Selbstvertrauen der Nutzerinnen und Nutzer von Sozialdienstleistungen und die Entwicklung professioneller Sozialarbeit auf Universitäts- und Fachhochschulebene. Der wichtigste Faktor war der Bereich nichtstaatlicher gemeinnütziger Organisationen, der sich Anfang der 1990er-Jahre ziemlich schnell entwickelte und bemüht war, Sozialdienstleistungen nach dem neuesten Stand zu erbringen.

2002 wurde das Behördensystem reformiert, Bezirksbehördenstellen wurden zusammen mit staatlichen Verwaltungsstellen aufgelöst, neue regionale Selbstverwaltungen wurden gebildet. Sozialdienstleistungen wurden in die Zuständigkeit der selbstverwalteten Städte, Gemeinden und Regionen überführt. Diese Veränderungen hatten weitreichende Folgen, die sich in einem Gesamtkonzept der Sozialgesetzgebung niederschlugen.

Im Jahr 2006 wurde das Sozialdienstleistungsgesetz eingeführt, das am 1. Januar 2007 in Kraft trat. Man sieht die Stärken dieses Gesetzes allgemein in seiner Folgerichtigkeit und in den besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu allen Arten von Sozialdienstleistungen, in den Bemühungen, Werte zu verändern (hier liegt der Nachdruck auf sozialer Eingliederung und individuellen Bedürfnissen, den Wahlmöglichkeiten und den Wünschen der Nutzerinnen und Nutzer), im Aufgeben des früher vorwiegend medizinischen Herangehens an Sozialdienstleistungen und in der Verpflichtung zu adäquater Dienstleistungsqualität.

Das Gesetz und seine Verwirklichung bringen jedoch einige neue drängende Probleme mit sich. Ein vollständig neues Element ist der Sozialpflegezuschuss, der vorgesehen war als ein Instrument zur Zuweisung öffentlicher Mittel, wo Sozialpflege/ Sozialdienste tatsächlich gebraucht werden. Doch diese ursprüngliche Absicht ist gescheitert, da die meisten Empfängerinnen und Empfänger von Zuschüssen die Sozialdienstleistungen überhaupt nicht in Anspruch nehmen. Die Kriterien für die Zuteilung des Zuschusses sind problematisch. Der Zuteilungsprozess verläuft auf vier Ebenen und ist abhängig vom Grad des Angewiesenseins auf fremde Hilfe. Die Einschätzung berücksichtigt eine kurze Darstellung der Tätigkeiten, welche die jeweilige Empfängerin bzw. der jeweilige Empfänger nicht ausführen kann, nicht aber die aktuelle soziale Situation der Nutzerin bzw. des Nutzers. Für alle Arten von Behinderungen gibt es einheitliche Kriterien, doch erfolgt in der Praxis keine objektive

Dieser Artikel wurde in der Ausgabe 2/2008 veröffentlicht.



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.



Einschätzung der Erfordernisse. Die Höhe des Zuschusses reicht nicht aus, um die Kosten der Sozialdienstleistungen zu decken bzw. um eine adäquate, durch Verwandte oder Familienmitglieder erbrachte Pflege zu sichern.

Der Zugang zu Sozialdienstleistungen für die Zielgruppe sollte durch die Abstimmung zwischen den örtlichen und regionalen Dienstleistungsnetzen sichergestellt werden, doch sind die kommunalen Planungen noch in der Anfangsphase. Zudem sind die Finanzierungs- und Kommunalplanungssysteme noch nicht miteinander verbunden.

Die Finanzierungsweise selbst stellt ein kompliziertes Problem dar. Das Problem von nicht beanspruchten Beihilfen ist erhalten geblieben, obwohl es die Erbringer sozialer Dienste in Existenzunsicherheit bringt und einen Grund für den ungleichen Zugang zu den Finanzmitteln darstellt.

Die Umsetzung von Qualitätsstandards für Sozialdienstleistungen ist eine weitere schwierige Aufgabe, die es noch zu bewältigen gilt. Oft verstehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstleisters den Inhalt der Standards nicht, und/oder sie haben eine andere Auffassung davon, wie eine qualitativ hochwertige Dienstleistung aussehen soll. Die praktische Erfüllung dieser Standards ist für viele Erbringer außerordentlich schwierig angesichts inadäquater materiell-technischer Bedingungen, des Mangels an qualifiziertem Personal oder an finanziellen Mitteln. Verbunden ist diese Situation auch mit dem Umstand, dass das Inspektionssystem noch im Anfangsstadium steckt, dass qualifizierte Inspektorinnen und Inspektoren fehlen und die Methodik nicht einheitlich angewandt wird. Deshalb wird die Inspektion noch immer eher als Schrecknis wahrgenommen denn als ein Mittel zur Qualitätsverbesserung.

Obwohl die Sozialarbeit als Lehrfach wiederbelebt wurde, fehlt es noch immer an qualifiziertem Personal. Es ist ein Zulassungssystem eingerichtet worden zur Bewertung verschiedener Lehrerinnen und Lehrer und Einzelprogramme auf dem Gebiet der Weiterbildung, doch gibt es noch immer kein System lebenslanger Bildung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Sozialdienstleistungen.

Die wichtigste Aufgabe besteht jetzt darin, das neue System in Betrieb zu setzen, damit die gesamte Systematik der Veränderungen sich nicht nur in der Gesetzgebung widerspiegelt, sondern – vor allem – in der täglichen Praxis.

Die kommenden Jahre sollten gekennzeichnet sein durch eine erhöhte Verantwortung von Städten und Gemeinden für die Erbringung von Sozialdienstleistungen, eine Stärkung der Rolle der Nutzerinnen und Nutzer von Sozialdienstleistungen, die Schaffung eines stabilen finanziellen Umfelds, das die weitere Entwicklung dieses Bereiches erlaubt, eine Modifizierung der Struktur des Netzes von Sozialdienstleistungen und eine weitere Deinstitutionalisierung und eine größere Individualisierung der Pflege.

*Krebs, V. Sociální politika. Praha: ASPI, 2007.*

*Autorenkollektiv. Od paragrafů k lidem. Praha: Skok, 2007.*

*Manuál zadavatele sociálních služeb. Praha: Instand, 2008.*

Dieser Artikel wurde in der Ausgabe 2/2008 veröffentlicht.



Deutscher Verein  
für öffentliche  
und private Fürsorge e.V.



*Tomeš, I. Koncepcie systému sociální pomoci (péče). Bratislava: VÚPSV, 1991.  
Verordnung Nr. 505/2008, zur Einführung einiger Bestimmungen des  
Sozialdienstleistungsgesetzes, Neufassung, Anhang 2 Qualitätsstandards von  
Sozialdienstleistungen.  
Gesetz Nr. 108/2006, Samml., über Sozialdienstleistungen, Neufassung.  
<http://www.mpsv.cz>.*

Martin Bednář, Ph. D., Direktor von CARITAS – Vyšší odborné školy sociální Olomouc (Caritas- Fachhochschule für Sozialarbeit) und Dozent am Institut für christliche Sozialarbeit, Theologische Kyrill und Method Fakultät in Olomouc. Herr Bednář hat sich spezialisiert auf Sozialpolitik und dabei insbesondere auf Sozialhilfe. Er arbeitet ferner als Inspektor und Dozent für Methodik der Qualitätsinspektion für Sozialdienstleistungen.

Dieser Artikel wurde veröffentlicht in: Newsletter des Observatoriums für die Entwicklung der sozialen Dienste in Europa, Ausgabe 2/2008. Der Newsletter kann von unserer Website heruntergeladen werden: [www.soziale-dienste-in-europa.de](http://www.soziale-dienste-in-europa.de).

Träger des Observatoriums sind: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS) ([www.iss-ffm.de](http://www.iss-ffm.de)) und Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) ([www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)).